

Satzung

„Musik- und Kunstschule Akkord e. V.“

geändert auf der Mitgliederversammlung vom 18.04.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 25.09.2011 gegründete Verein führt den Namen „Musik- und Kunstschule Akkord e.V.“ und hat seinen Sitz in Bielefeld. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld auf das Registerblatt VR 4217 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 1, 2 Nr. 5 AO unter besonderer Berücksichtigung von Musik, Tanz, Choreografie und Kunst.
- (2) Dieser Zweck wird vom Verein selbst und unmittelbar verwirklicht, insbesondere durch:
 - a) musikalische und künstlerische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in einer Musik- und Kunstschule auf gemeinnütziger Grundlage,
 - b) Veranstaltung von unentgeltlichen musikalischen Seminaren und Workshops,
 - c) Organisation und Durchführung von unentgeltlichen Konzerten und Auftritten von musikalisch begabten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
 - d) Organisation und Durchführung von unentgeltlichen musikalischen Wettbewerben für musikalisch begabte Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie Auszeichnung der Gewinner,
 - e) Einladen etablierter Musiker und musikalischer Ensembles aus dem Ausland sowie Dozenten ausländischer Hochschulen für Musik, Organisation und Durchführung derer Einreise und Aufenthalt in Deutschland,
 - f) Anschaffung von Musikinstrumenten zur unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung an zu fördernde Kinder und Jugendliche,
 - g) Übernahme der Mietkosten für (Musik-)Räume, die zur unentgeltlichen Nutzung Kindern und Jugendlichen überlassen werden für Ensemble-Proben und freie Übungszeit,
 - h) Auszahlung von Stipendien für musikalisch besonders begabte Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr als Zuschuss für den Instrumentalunterricht.
- (3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seine Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.
- (6) Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen. Eltern, die ab dem 01.08.2015 ihr Kind an Unterrichtsveranstaltungen der Musik- und Kunstschule teilnehmen lassen möchten, müssen ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der/die Antragsteller/in hat in diesem Falle das Recht, sich an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu wenden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. Auflösung oder Aufhebung einer juristischen Person, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Beiträge

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand beschließt. Fördernde Mitglieder können den Verein durch freiwillige Zuwendungen unterstützen oder durch regelmäßige Beiträge, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwanzig Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Bestellung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung vorliegt.
- (3) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Dem Vorstand obliegt, neben der Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere über die Beiträge gem. § 6, über Bestandteile der Unterrichtsverträge und der Honorarverträge für die Honorarkräfte sowie die Einstellung bzw. Entlassung des Personals der Kunst- und Musikschule.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus den LehrerInnen und dem/der Leiter/in der Musik- und Kunstschule. Er ist auf den Mitgliederversammlungen anwesend und hat eine beratende Funktion im musikalischen und künstlerischen Fachbereich.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a. Billigung des Jahresberichts;
 - b. Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - c. Entgegennahme des Prüfungsberichts;
 - d. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f. Wahl des Vorstandes;
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h. Feststellung des Haushaltsplans und des Stellenplans;
 - i. Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen;
 - j. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5 Abs. 3;
 - k. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält,

ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins - nach eingeholter Zustimmung des zuständigen Finanzamtes-, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Bundesverband Deutscher Privatmusikschulen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kultur im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.09.2011 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und am 18.04.2015 geändert worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.